



## STATUTEN

des

### Vereins **insieme** Zürcher Oberland

#### **I. Persönlichkeit, Sitz und Zweck**

##### **Art. 1**

Der Verein „insieme Zürcher Oberland“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Uster.

##### **Art. 2**

Der Verein bezweckt die Förderung der Personen mit einer geistigen Behinderung und die Wahrung deren Interessen.

##### **Art. 3**

Dieses Ziel versucht er zu erreichen indem er:

- a) die Verantwortung und Initiative der betroffenen Eltern weckt und fördert und ihnen mit Rat beisteht;
- b) Behörden und Institutionen anregt, Bildungs- und Arbeitsstätten für Personen mit geistiger Behinderung zu schaffen und ihnen bei deren Gründung und Führung behilflich ist;
- c) Beziehungen zu Institutionen, zur Politik und Presse, zu gewerblichen und industriellen Kreisen und Firmen schafft und unterhält;
- d) Beziehungen pflegt zu ähnlichen Institutionen zur ideellen und allfällig finanziellen Unterstützung (Zuschüsse, Beteiligungen);
- e) an anderen Orten im geeigneten Zeitpunkt Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung ins Leben ruft oder deren Entstehung fördert;
- f) sich um die Fürsorge geistig behinderter Nachkommen gegenwärtiger oder früherer Mitglieder kümmert;
- g) die Aus- und Weiterbildung von geeigneten Lehrkräften und anderem Fachpersonal unterstützt;
- h) für Personen mit einer geistigen Behinderung Bildungs- und Freizeitangebote unterstützt oder organisiert.

Der Verein kann alle Mittel ergreifen oder Organisationen konstituieren, die zur Erreichung seines Zweckes geeignet sind, so insbesondere auch Genossenschaften, Stiftungen und andere Organisationen gründen, Lehr- und Arbeitsstätten mieten, pachten, erwerben, erstellen und führen oder verpachten, vermieten sowie Liegenschaften erwerben und belehnen lassen usw.

##### **Art. 4**

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 5

Der Verein besteht aus Elternmitgliedern, Mitgliedern mit einer geistigen Behinderung, Gönnermitgliedern, welche auch juristische Personen sein können und Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglieder sind von jeder finanziellen Beitragspflicht entbunden.

### Art. 6

Für die Aufnahme von Elternmitgliedern, Mitgliedern mit einer geistigen Behinderung und Gönnermitgliedern ist der Vorstand, für die Ernennung von Ehrenmitgliedern die Generalversammlung zuständig.

Der Vorstand kann eine sich um die Mitgliedschaft bewerbende Person ohne Angaben von Gründen abweisen.

### Art. 7

Der Austritt aus dem Verein kann auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich erklärt werden. Vorgängig sind die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

### Art. 8

Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen. Betroffene können ein Widererwägungsgesuch an die Revisionsstelle richten. Die Revisionsstelle kann den Vorstand zur nochmaligen Überprüfung seines Beschlusses einladen.

### Art. 9

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren per Austrittsdatum jegliche Ansprüche gegenüber dem Verein und seinen Institutionen. Vereinsmitglieder haften nicht für die Verpflichtungen des Vereins über ihre Beitragspflicht hinaus.

## III. Finanzen

### Art. 10

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

- a) jährliche Beiträge der Mitglieder bis maximal Fr. 100.--. Die jeweilige Beitragshöhe wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt und ist von den Mitgliedern bis Ende April des laufenden Vereinsjahres an die Vereinskasse einzuzahlen. Mitglieder, welche in der Zeit nach dem 30. Juni des betr. Vereinsjahres beitreten, zahlen den halben Jahresbeitrag;
- b) Subventionen und Beiträge von Behörden, Organisationen, Firmen und Privaten;
- c) Entgegennahme von Schenkungen und Legaten;
- d) Erlöse aus Veranstaltungen des Vereins;
- e) allfällig erzielte Überschüsse bei Verkäufen und bei Führung von gewerblichen Arbeitsstätten;
- f) allfällige Finanzerträge.

### Art. 11

Das Rechnungs- und Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## **IV. Organe**

### **Art. 12**

Die Organe des Vereins sind:

- A) die Generalversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Revisionsstelle

### **A. Die Generalversammlung**

#### **Art. 13**

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die schriftlichen Einladungen gehen an sämtliche Mitglieder mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte. Die Einberufung erfolgt ferner, wenn dies die Revisionsstelle oder 1/5 der Mitglieder verlangt.

#### **Art. 14**

Anträge für die Generalversammlung müssen dem Vorstand schriftlich bis spätestens 35 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.

#### **Art. 15**

Über andere als in den Traktanden verzeichnete Gegenstände kann die Generalversammlung nicht beschliessen. Solche Gegenstände sind vom Vorstand zur Prüfung entgegenzunehmen und können an der nächsten GV traktandiert werden.

#### **Art. 16**

Die ordentliche Generalversammlung soll in den ersten drei Monaten des Jahres stattfinden. Der Vorstand legt das Datum der nächsten Generalversammlung jeweils rechtzeitig fest und macht es angemessen bekannt.

#### **Art. 17**

Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der rechtsgültig Stimmenden gefasst. Vorbehalten bleiben die in den Statuten oder im Gesetz genannten notwendigen qualifizierten Mehrheiten. Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch offene Abstimmung, wenn nicht 1/3 der an der Versammlung anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

#### **Art. 18**

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

#### **Art. 19**

Beschlüsse über Änderungen der Statuten, die Vereinigung mit einem anderen Verein ähnlicher Zweckbestimmung oder über die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen.

Die entsprechenden Vorschläge sind mit der Einladung zur Generalversammlung den Mitgliedern ausformuliert zu unterbreiten.

#### **Art. 20**

Der Generalversammlung obliegen:

1. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten für eine Amtsdauer von drei Jahren;
2. Wahl der Revisionsstelle und Ersatzpersonen;
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
4. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastungserklärung an den Vorstand;
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge im statutarischen Rahmen;

6. Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand überwiesenen Gegenstände.

## **B. Der Vorstand**

### **Art. 21**

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich selber und regelt die Unterschriftsberechtigung, wobei ausschliesslich Kollektivunterschriften vorzusehen sind und in jedem Fall ein Vorstandsmitglied mitzuzeichnen hat.

### **Art. 22**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe von Traktanden Ort und Zeit, so oft als die Geschäfte es erfordern, oder ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

### **Art. 23**

Über andere als in der Tagesordnung verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind oder nachträglich sich schriftlich einverstanden erklären, gefasst werden.

### **Art. 24**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Für Beschlüsse auf dem Zirkularwege ist die Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder erforderlich.

Bei Pattsituationen hat der Präsident den Stichentscheid.

### **Art. 25**

Die Protokolle der Vereins- und Vorstandsverhandlungen werden vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

### **Art. 26**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Es steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die Wahrung der Interessen des Vereins zu. Der Vorstand überwacht die Geschäfte und Tätigkeiten des Vereins.

### **Art. 27**

Er sorgt für eine kaufmännische Rechnungsführung über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vereinsvermögen.

### **Art. 28**

Er entscheidet über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen. Er ist zu allen Rechtshandlungen befugt, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Er ist zuständig für den Kauf, Verkauf sowie die Belastung von Liegenschaften, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Generalversammlung.

### **Art. 29**

Er erlässt die erforderlichen Reglemente und Weisungen und er kann Ausschüsse zur Bearbeitung besonderer Fragen einsetzen.

### **Art. 30**

Er verfügt in besonderen Fällen die Ermässigung oder den Erlass des Vereinsbeitrages.

**Art. 31**

Er befindet über Annahme, Änderung der Bedingungen oder Rückweisung von Schenkungen, Subventionen und Legaten.

**C. Die Revisionsstelle****Art. 32**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren und einer Ersatzperson. Sie werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Revisoren überprüfen die Jahresrechnung und erstatten Bericht zu Händen der Generalversammlung.

**V. Auflösung****Art. 33**

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Es ist einer Institution mit ähnlichem Zweck zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

**VI. Schlussbestimmungen****Art. 34**

Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

**Art. 35**

Diese Vereinsstatuten wurden an der Generalversammlung vom 31. März 2007 in Wald genehmigt. Der Vorstand bestimmt das Inkrafttreten. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten, insbesondere diejenigen vom 15. März 2003, vom 18. März 2000 vom 19. März 1983, vom 31. Mai 1974 und vom 17. November 1962.

**insieme Zürcher Oberland**

Stephan Wartenweiler  
Präsident

Markus Bless  
Vizepräsident